

BESCHLUSSVORLAGE V128/20/1 öffentlich	Referat	Referat V
	Amt	Bürgerhaus
	Kostenstelle (UA)	0000
	Amtsleiter/in	Ferstl, Peter
	Telefon	3 05-28 00
	Telefax	3 05-28 09
	E-Mail	buergerhaus@ingolstadt.de
Datum	30.06.2020	

Gremium	Sitzung am	Beschlussqualität	Abstimmungs- ergebnis
Kommission für Seniorenarbeit	16.07.2020	Kenntnisnahme	

Beratungsgegenstand

Änderung der Satzung für die Kommission für Seniorenarbeit
(Referent: Wolfgang Scheuer)

Antrag:

Die Kommission für Seniorenarbeit nimmt die vom Stadtrat am 18.06.2020 beschlossene Satzungsänderung zur Kenntnis.

gez.

Wolfgang Scheuer
Berufsmäßiger Stadtrat

Finanzielle Auswirkungen:

Entstehen Kosten: ja nein

wenn ja,

Einmalige Ausgaben	Mittelverfügbarkeit im laufenden Haushalt	
Jährliche Folgekosten	<input type="checkbox"/> im VWH bei HSt: <input type="checkbox"/> im VMH bei HSt:	Euro:
Objektbezogene Einnahmen (Art und Höhe)	<input type="checkbox"/> Deckungsvorschlag von HSt: von HSt:	Euro:
Zu erwartende Erträge (Art und Höhe)	von HSt:	
	<input type="checkbox"/> Anmeldung zum Haushalt 20	Euro:
<input type="checkbox"/> Die Aufhebung der Haushaltssperre/n in Höhe von Euro für die Haushaltsstelle/n (mit Bezeichnung) ist erforderlich, da die Mittel ansonsten nicht ausreichen.		
<input type="checkbox"/> Die zur Deckung herangezogenen Haushaltsmittel der Haushaltsstelle (mit Bezeichnung) in Höhe von Euro müssen zum Haushalt 20 wieder angemeldet werden.		
<input type="checkbox"/> Die zur Deckung angegebenen Mittel werden für ihren Zweck nicht mehr benötigt.		

Bürgerbeteiligung:

Wird eine Bürgerbeteiligung durchgeführt: ja nein

Kurzvortrag:

Der Kommission gehören gem. § 2 Buchstabe c) der Satzung für die Kommission für Seniorenarbeit u. a. fünf Delegierte der Ingolstädter Seniorengemeinschaften an, die aus der Mitte der Vorstände der Seniorengemeinschaften gewählt werden. Um den Kreis, aus welchem die Mitglieder gewählt werden können, zu erweitern, sollen auf Vorschlag der Verwaltung auch die im Bürgerhaus aktiven Seniorengruppen aufgenommen werden.

Die Anpassung in § 2 Buchstabe b) der Richtlinien stellt lediglich eine redaktionelle Änderung dar und entspricht der bereits in den vergangenen Wahlperioden gelebten Praxis. Demnach erfolgt eine Besetzung – neben je einem Mitglied jeder weiteren Fraktion – mit zwei Mitgliedern der stärksten Stadtratsfraktion. Der in der Satzung verwendete Begriff Stadtratsfraktionen soll deshalb korrigiert werden.

§ 5 der Satzung verweist bezüglich der Entschädigung der Kommissionsmitglieder auf eine mittlerweile veraltete Regelung in der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts (Rechtstellungssatzung). Da die zwischenzeitlich bereits neu erlassene Rechtsstellungs- und Entschädigungssatzung ohnehin unmittelbar für die Entschädigung der Kommissionsmitglieder Anwendung findet ist ein entsprechender Verweis nicht erforderlich und kann somit entfallen.